Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redacteur: Königl. Kreis-Secretair Kapler.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 14. Oels, den 6. April 1866. 4. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Nr. 908.

Repartition

der von dem Kreise Oels pro 1866 aufzubringenden Kreis-Communal-Beiträge (incl. 600 Thlr. Abschlagszahlung auf das Darlehn von noch 3400 Thlr. bei der Provinzial-Darlehns-Kasse) — pro Thlr. 10 Pf. der directen Staatssteuern und der Königl. Mahl- und Schlachtsteuer der Stadt Oels, — excl. der Hausir-, Gewerbesteuer und der Steuer von den Geistlichen und Lehrern.

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Beitrag. Dominien. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Beitrag. Gemeinden. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Oels	—	—	—	357	2	9
2	dito Schloß	40	6	9	4	20	—
3	Bernstadt	—	—	—	145	1	9
4	Hundsfeld	—	—	—	45	23	3
5	Juliusburg	—	—	—	25	—	—
6	Allerheiligen	6	4	10	4	27	3
7	Bartkerey	5	2	7	3	7	1
8	Bernstadt, Vorstadt	18	7	1	9	10	9
9	Bogschütz	12	13	5	26	5	2
10	Bohrau	14	15	8	13	9	9
11	Briese	27	16	5	16	5	6
12	Buchwald herzoglich	14	28	4	37	7	8
13	dito frei Antheil	3	18	5	1	7	6
14	Bukowintke	1	6	7	5	14	5
15	Buselwitz	8	25	11	4	18	2
16	Carlsburg	7	6	8	4	—	2
17	Crompusch	—	—	—	2	6	10
18	Cronendorf	—	—	—	6	21	9
19	Cunersdorf	11	2	2	24	—	9
20	Cunzendorf	3	18	5	8	5	9
21	Dammer	—	—	—	25	28	—
22	Dobrischau	7	11	—	5	20	7
23	Döberle	3	26	5	3	25	10
24	Dörndorf	—	—	—	8	12	11
25	Domatschine	4	28	6	6	29	7
26	Dzielunke	2	18	8	—	—	—
27	Eichgrund	2	10	9	2	—	8
28	Ellguth, Fürsten-	11	7	1	16	11	5
29	dito Groß-	4	21	11	13	8	4
30	dito Klein-	8	18	9	28	1	7
31	Ellguth, Neu-	—	—	—	3	23	7
32	dito Polnisch- Nieder-	4	26	7	16	3	8
	dito Polnisch- Ober-	3	29	2			
33	Galbitz	7	17	9	16	18	6
34	Gimmel	7	7	11	12	9	9
35	Görlitz	3	21	5	6	7	—
36	Großgraben	8	14	5	26	11	8
37	Grüneiche	1	16	—	1	5	6
38	Grüttenberg	7	16	5	2	27	5
39	Gutwohne	19	5	7	29	12	7
40	Heidane	1	—	11	—	—	—
41	Hönigern	—	—	—	6	25	1
42	Hundsfeld (Dom.)	—	—	—	8	25	8
43	Jackschönau	9	2	8	5	—	11
44	Jenkwitz	—	—	—	27	1	2
45	Jäntschdorf	15	20	9	11	18	1
46	Juliusburg (Dorf)	14	—	11	15	18	2
47	Kaltvorwerk	2	28	10	2	29	2
48	Korschlitz	11	18	8	16	11	—
49	Kraschen	7	2	2	15	9	11
50	Kritschen	8	19	2	15	18	3
51	Kurzwitz	5	3	7	1	7	10
52	Lampersdorf	18	29	3	15	29	6
53	Langenhof	13	1	6	7	24	6
54	Langewiese	—	—	—	18	3	5
55	Laubsky	3	28	4	4	9	9
56	Leuchten	—	—	—	14	23	8
57	Loischwitz	4	17	11	3	—	2
58	Lorke	—	11	4	—	—	—
59	Ludwigsdorf	10	1	3	17	17	4

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Beitrag. Dominien. Rthl.	Sgr.	Pf.	Beitrag. Gemeinden. Rthl.	Sgr.	Pf.
60	Maliers	—	—	—	10	6	6
61	Medlitz	—	—	—	2	29	10
62	Mirkau	2	4	5	6	8	3
63	Mühlatschütz, Klein=	—	—	—	4	29	7
64	dito Mittel=	—	—	—	10	2	9
65	dito Ndr.= u. Ober=	7	28	—	9	20	1
66	Mühlwitz, Nieder=	} 8	11	6	9	12	8
67	dito Ober=				9	29	6
68	Nauke	6	10	6	3	7	5
69	Netsche	15	27	10	17	4	1
70	Neudorf b. Bernstadt	2	11	7	6	19	7
71	dito b. Juliusburg	4	13	7	3	—	4
72	Neuhaus	1	25	6	2	6	7
73	Neuvorwerk	4	18	5	—	25	3
74	Neuhof b. Raake	—	—	—	1	13	6
75	dito b. Wiesegrade	4	14	5	2	4	6
76	Oels, Klein=	2	19	6	12	25	2
77	Oppeln und Neugarten	4	7	11	1	10	2
78	Ostrowine	4	2	7	9	28	9
79	Pangau	13	26	2	17	9	2
80	Patschkey	4	1	—	20	7	3
81	Peterwitz	—	—	—	7	19	7
82	Peuke	8	19	11	9	23	3
83	Pischkawe	—	—	—	3	27	8
84	Pontwitz	14	23	9	26	2	—
85	Postelwitz	10	8	7	13	18	1
86	Prietzen, Nieder=	6	28	—	4	29	5
87	dito Ober=	7	7	8	11	19	10
88	Pühlau	19	17	3	7	17	4
89	Raake	10	5	11	6	10	5
90	Rathe	8	26	2	18	8	9
91	Reesewitz	8	20	—	14	26	—
92	Rotherinne	2	16	2	2	17	1
93	Sacrau	5	—	7	17	17	8
94	Sadewitz	—	—	—	17	—	9
95	Schickerwitz	4	22	7	3	4	4
96	Schleibitz	—	—	—	7	16	10
97	Schmarse	—	—	—	22	13	10
98	Schmollen, Neu=	4	22	7	9	22	4
99	Schmollen, Nieder=	4	25	6	5	26	10
100	dito Ober=	5	3	3	31	2	4
101	Schmoltschütz	6	—	3	1	27	10
102	Schönau, Nieder=	6	3	6	5	3	5
103	dito Ober=	—	—	—	7	9	11
104	Schützendorf	8	4	10	2	22	7
105	Schwierse, gutsherrl.	8	15	8	2	17	9
106	dito städtisch	—	—	—	5	2	2
107	Schwundnig	8	2	2	2	13	1
108	Sechskiefern	—	19	2	2	20	11
109	Sibyllenort	6	5	11	12	21	2
110	Spahlitz	7	17	4	14	19	—
111	Stampen	8	19	6	24	4	10
112	Stein	7	17	6	8	15	8
113	Strehlitz	8	6	6	17	1	7
114	Stronn	8	15	3	19	19	7
115	Süßwinkel	13	4	4	8	3	2
116	Taschenberg	—	—	—	4	11	—
117	Tschertwitz	3	22	10	2	19	11
118	Ulbersdorf	12	2	2	10	24	6
119	Vielguth	10	23	—	20	5	6
120	Vogelgesang	1	8	—	3	19	6
121	Wabnitz	12	8	8	15	26	2
122	Weidenbach	8	8	—	5	6	9
123	Weigelsdorf, Groß=	} 10	21	8	29	—	11
124	dito Klein=				1	27	11
125	Weißensee	1	17	5	4	25	8
126	Wiesegrade	16	9	6	3	27	11
127	Wildschütz	11	6	9	9	27	3
128	Wilhelminenort	9	6	11	14	13	6
129	Woitsdorf	11	27	6	17	24	2
130	Würtemberg	4	25	—	1	19	3
131	Zantoch	12	—	9	6	29	4
132	Zessel	14	7	11	8	9	6
133	Ziegelhof	—	3	5	2	27	1
134	Zöllnig, Groß=	—	—	—	35	29	4
135	dito Klein=	—	—	—	23	13	7
136	Zucklau	6	16	9	17	15	—
	Summa	865	7	10	1958	10	1

Oels, den 4. April 1866.

Königliches Kreis-Steuer-Amt.

Jähner.

Vorstehende Repartition wird den Magisträten, Dominien und Ortsgerichten mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, die Beiträge mit den Königl. Steuern pro April und Mai cr. an die hiesige Kreis-Communal-Casse abzuführen.

Oels, den 6. April 1866.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 909. Betr. Grundsteuer-Entschädigungsansprüche.

Die Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung für 1861 Nr. 5381), betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ist in dem Regierungsbezirke Breslau nunmehr soweit gediehen, daß mit dem Reklamations- und Anmeldungs-Verfahren der Ansprüche auf Grundsteuer-Entschädigung nach näherer

Anordnung des § 13 des genannten Gesetzes im hiesigen Kreise begonnen werden soll.

I. Ich bringe daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als entschädigungsberechtigt nur anzuerkennen sind:

1) Nach § 2 des genannten Gesetzes:

Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem anderen Titel des Privatrechtes der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht.

2) Nach § 3 des Gesetzes:

Güter oder Grundstücke, welche an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben zu entrichten haben und denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach § 2 des genannten Gesetzes zusteht, oder welche zu den im Absatz 2 des § 3 des Gesetzes bezeichneten, das heißt zu denjenigen gehören, in deren Domainen-Abgaben nachweislich eine Grundsteuer mit enthalten ist, welche nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer beschränkt ist. Diese landesübliche Grundsteuer ist für den Regierungsbezirk Breslau nach Vorschrift des § 9 Nr. 11 des Gesetzes die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende, nach dem Divisor von 34 vom Hundert des früheren Katastral-Ertrages veranlagte Grundsteuer.

3) Nach § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzes:

Güter oder Grundstücke, welche mit Abgaben an den Domainen- oder Forstfiskus belastet sind, bei denen sich der Nachweis führen läßt, daß in den Domainen-Abgaben eine Grundsteuer mit enthalten ist, welche auf die landesübliche Grundsteuer beschränkt ist, sei es nun, daß entweder auf das betreffende Grundstück — gleich allen übrigen Grundstücken derselben Art — die landesübliche Grundsteuer ursprünglich veranlagt und erst später mit den Domainen-Abgaben zusammengeworfen und in einer Summe erhoben oder bei Auferlegung der Domainen-Abgabe irgendwie bestimmt worden ist, daß in derselben nur die zur Zeit bestehende landesübliche Grundsteuer vertreten sein sollte.

Hat jedoch in den unter Nr. 3 erwähnten Fällen bereits vor Erlaß des Gesetzes vom 21. Mai 1861 eine Aussonderung der in den Domainen-Abgaben befindlichen Grundsteuer im Verwaltungswege stattgefunden, so fällt jede Entschädigung fort, wenn der betreffende Grundbesitzer die Grundsteuerpflicht bei der erfolgten Aussonderung ausdrücklich übernommen, oder demselben die Ablösung der Domainen-Abgaben zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Betrage unter der Bedingung der Aussonderung einer unablöslichen Grundsteuer nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen gestattet worden ist.

Aus den im Vorstehenden aufgeführten allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich schon, daß die Zahl der begründeten Ansprüche auf Grundsteuerentschädigung verhältnißmäßig klein sein wird, sie wird aber um so geringer sein, als nach der bisherigen Schlesischen Grundsteuer-Verfassung bekanntlich alle Grundstücke, selbst die des Staates, der Kirchen und der Schulen, der Regel nach, der Grundsteuer unterlegen haben und in den Städten der Servis die Grundsteuer vertrat, der Fall also, daß ein Grundstück einen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit haben könnte, nur ausnahmsweise vorkommen kann. Ich mache übrigens hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß auch Grundstücke, welche bei Servituten- u. a. Ablösungen als Entschädigung gegeben worden sind, nicht als grundsteuerfrei und deßhalb entschädigungsberechtigt anzuerkennen sind, selbst wenn eine Grundsteuer auf sie nicht gelegt worden, und daß in den Fällen, in welchen von Grundstücken an den Königl. Fiskus bisher Domainen-Abgaben, aber keine gesonderte Grundsteuer entrichtet worden sind, stets vorauszusetzen ist, daß in diesen Abgaben die bisher bestandene landesübliche Grundsteuer enthalten gewesen ist.

II. Die nach dem bisherigen vorläufigen Verfahren ermittelten und für begründet erachteten Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche sind in einer Nachweisung, welche vom 1. Mai d. J. ab während eines Zeitraumes von sechs Wochen in meinem Geschäftsbureau zur Einsicht der Betheiligten ausliegt, zusammengestellt.

Mit Rücksicht hierauf stelle ich allen Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapitale geltend machen zu können glauben, anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in der ausgelegten Nachweisung verzeichnet worden sind, spätestens binnen drei Monaten, vom 1. Mai d. J. ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe schriftlich oder mündlich zu Protokoll, in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. Ebenso fordere ich alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§ 2 oder 3 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, auf, diese Ansprüche ebenfalls in der vorbezeichneten Frist bei mir schriftlich und unter gehöriger Begründung anzumelden.

Jede Anmeldung eines Entschädigungs-Anspruches nach § 4 und 5 oder auf Grund der Vorschriften in § 2 und 3 des Gesetzes muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Gutes oder Grundstückes, auf welches sich die Einwendung bezieht, oder für welches der Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, nach seiner örtlichen Lage und Qualität;

2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers;

3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben, beziehungsweise Domainen-Abgaben; endlich

4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3, oder 4 oder 5 des Gesetzes für das Gut oder Grundstück geltend gemacht wird.

Außerdem ist:

5) falls ein Anspruch nach § 2 oder nach dem ersten Absatze des § 3 des Gesetzes erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, event. der Ort, wo letzteres sich befindet, und der Inhalt der Urkunde so genau zu bezeichnen, daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

III. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß:

1) Alle Ansprüche der im § 2 und § 3 des Gesetzes bezeichneten Art, sowie Ansprüche der in den §§ 4 5 des Gesetzes bezeichneten Art für Güter oder Grundstücke, welche in die offen gelegte Nachweisung nicht aufgenommen sind, für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden dürfen, falls sie nicht bis zu dem bezeichneten Präklusivtermine angemeldet worden sind;

2) die Zurückweisung eines rechtzeitig angemeldeten Anspruchs der im § 2 oder § 3 des Gesetzes bezeichneten Art für ein in die offen gelegten Nachweisungen nicht aufgenommenes Gut oder Grundstück den Besitzer von der Theilnahme an dem nach § 4 des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungskapitale ausschließt, falls nicht gleichzeitig auch ein dahin gehender Anspruch angemeldet und zur eventuellen Entscheidung gestellt wird;

3) unvollständige Anmeldungen auf im Verwaltungswege einzuziehende Kosten des betreffenden Grundbesitzers durch Herbeischaffung der fehlenden Unterlagen werden vervollständigt werden, soweit dies aber nicht gelingen sollte, die Zurückweisung der bezüglichen Entschädigungsansprüche als unsubstantiirt, beziehungsweise beweislos zu erwarten ist;

4) Anmeldungen, bei welchen die oben unter II. Nr. 4 erwähnte ausdrückliche Erklärung (darüber, ob der Entschädigungs-Anspruch nach §§ 2 oder 3, oder 4 und 5 des Gesetzes geltend gemacht wird) fehlt, nur auf die Geltendmachung eines Anspruches der oben unter Nr. I. 4 erwähnten im § 5 des Gesetzes näher bezeichneten Kategorie bezogen werden dürfen.

Anmeldungen, welche nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist eingehen, werden von mir ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Oels, den 6. April 1866.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 910. Betreffend den Ankauf von Remonten pro 1866.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende, Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 26. April in Creutzburg,
" 28. " in Namslau,
" 30. " in Pol.-Wartenberg,
" 3. Mai in Brieg,
" 5. " in Nimptsch,
" 7. " in Neumarkt,
" 9. " in Oels,
" 11. " in Trebnitz,
" 12 " in Trachenberg,
" 15. " in Krotoschin.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des Pferde züchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahren alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zu Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Oels, den 5. April 1866.

Der Königliche Landrath.
von der Berswordt.

Nr. 911.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau ist mein Amtslocal in das Haus Georgenstraße Nr. 130, gegenüber der Buchdruckerei, verlegt, und bin ich daselbst zur Entgegennahme mündlicher, das Fortschreibungswesen betreffender Anmeldungen jeden Mittwoch und Sonnabend, Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr persönlich anzutreffen.

Oels, den 7. April 1866.

Der Königliche Fortschreibungsbeamte.
Schylla I.

Nichtamtlicher Theil.

Der Stand der Dinge.

(Uebersicht.)

Die militärischen Maßregeln, welche die preußische Regierung in Folge der Rüstungen und Truppen-Anhäufungen in Oesterreich zur Abwehr einer etwaigen Bedrohung preußischer Landestheile ergreifen mußte, sind durch Allerhöchste Befehle vom 27. und vom 29. März angeordnet worden.

Dieselben beziehen sich erstens auf die Armirung der nach der österreichischen und sächsischen Grenze zu gelegenen Festungen gegen gewaltsamen Angriff, — zweitens auf die Herstellung der normalen Friedensstärke bei den Infanterie-Regimentern derjenigen Divisionen, welche in den an Oesterreich und Sachsen angrenzenden Landestheilen stehen, und bei den neuen Garde-Regimentern, — drittens auf die entsprechende Verstärkung der Feld-Artillerie-Regimenter durch Einziehung der jüngsten Jahrgänge des Beurlaubtenstandes. Außerdem ist die Bildung der bezüglichen Munitions-Kolonnen in Aussicht genommen.

Diese Maßregeln tragen offenbar den Stempel großer Zurückhaltung und Mäßigung an sich; es ist unverkennbar, daß sie in Wahrheit nur auf die Abwehr, nicht auf einen etwaigen Angriff berechnet sind.

Dennoch ist von dem Augenblicke an, wo diese Anordnungen in Preußen getroffen wurden, von österreichischer Seite der Versuch erneuert worden, die Thatsachen umzukehren und Preußen, welches lediglich zur Vertheidigung rüstet, als den Friedensstörer darzustellen. Unsere Regierung hat jedoch über den wirklichen Charakter der ergriffenen Maßregeln nirgends einen Zweifel bestehen lassen. Je klarer die Absicht bloßer Abwehr ist, desto offener durfte die Regierung mit allen ihren Anordnungen auch in die Oeffentlichkeit treten: im entschiedenen Gegensatze gegen die fortgesetzte Heimlichkeit und Verhüllung der österreichischen Rüstungen ist die Ausdehnung der desfeitigen Maßregeln in den öffentlichen Blättern genau dargelegt worden. Nur in Folge einer irrthümlichen Auffassung der Lage der Dinge ist von einer Provinzialbehörde ein Verbot solcher Mittheilungen erlassen, in Folge höherer Weisung aber wieder aufgehoben worden.

Inzwischen haben die in Rede stehenden Entschließungen der preußischen Regierung eine Erklärung und eine Anfrage Oesterreichs veranlaßt.

Der österreichische Gesandte am preußischen Hofe, Graf Karolyi, hat dem preußischen Minister-Präsidenten eine Mittheilung folgenden Inhalts gemacht:

„Es ist zur Kenntniß des österreichischen Kabinets gekommen, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen, um die Verantwortlichkeit für die entstandenen Besorgnisse einer Gefährdung des Friedens von sich abzulehnen, dem Kaiserlichen Hofe feindselige Absichten beigemessen, ja sogar auf die Eventualität einer Bedrohung der preußischen Monarchie durch eine Offensive Oesterreichs hingewiesen habe. Wiewohl die Grundlosigkeit einer solchen Unterstellung in Europa allgemein bekannt ist, so muß die Regierung des Kaisers demungeachtet Werth darauf legen, gegenüber dem Königlichen Kabinette sich ausdrücklich gegen eine mit der Klarheit der Thatsachen so vollkommen unvereinbare Beschuldigung zu verwahren. Der Unterzeichnete hat demgemäß den Auftrag erhalten, dem Grafen Bismarck in aller Form zu erklären, daß den Absichten des Kaisers nichts ferner liege, als ein offensives (angreifendes) Auftreten gegen Preußen.

Nicht nur schließen die so vielfach durch Wort und That erwiesenen freundschaftlichen Gesinnungen des Kaisers für die Person des Königs sowohl, wie für den preußischen Staat jede solche Absicht entschieden aus, sondern der Kaiser erinnert sich auch der Pflichten, welche Oesterreich sowohl, als Preußen feierlich durch den deutschen Bundesvertrag übernommen haben. Der Kaiser ist fest entschlossen, seinerseits sich nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen des Artikels 11 der Bundesakte zu setzen, welche es den Mitgliedern des Bundes verbieten, ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen. Indem der Unterzeichnete den Hrn. Ministerpräsidenten Grafen Bismarck ersucht, dem Könige, seinem erhabenen Herrn, die gegenwärtige Note zu unterbreiten, hat er den Ausdruck der Hoffnung hinzuzufügen, daß das Königl. Kabinet sich bewogen finden werde, ebenso bestimmt und unzweideutig, wie er Solches Namens seiner Allerhöchsten Regierung gethan, den Verdacht eines beabsichtigten Friedensbruches zurückzuweisen und dadurch jenes allgemeine Vertrauen auf die Erhaltung des inneren Friedens Deutschlands, welches niemals sollte gestört werden können, wiederherzustellen."

Diese Erklärung hat in dem Publikum, wie es scheint, die Hoffnung auf Erhaltung des Friedens neu belebt.

Diese Wirkung beruht wohl aber vorläufig mehr auf der Meinung, daß durch jene Mittheilung der Faden der vorher abgebrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen sei, als auf der thatsächlichen Bedeutung der österreichischen Erklärung.

Die Depesche betont freilich von Neuem die freundschaftlichen Gesinnungen des Kaisers für die Person des Königs sowohl, wie für den preußischen Staat, und sie verwahrt die Kaiserliche Regierung in aller Form gegen die Absicht eines Angriffs gegen Preußen. Beide Erklärungen sind an und für sich gewiß erfreulich und willkommen. Aber die thatsächliche Bedeutung derselben wird durch den Umstand in hohem Grade beeinträchtigt, daß die Rüstungen Oesterreichs trotzdem ihren Gang weitergehen, ohne daß die jenseitige Regierung sich veranlaßt findet, jetzt bestimmtere und befriedigendere Erklärungen als seither darüber zu geben, daß vielmehr Oesterreich auch in der jetzigen Erklärung die Verantwortung der beiderseitigen Maßnahmen im Widerspruche mit offenbaren Thatsachen Preußen zuzuschieben versucht. Was aber die freundschaftlichen Gesinnungen der Kaiserlichen Regierung für Preußen betrifft, so legt die Regierung unseres Königs auf dieselben bekanntlich einen sehr hohen Werth, — doch

muß nach den Vorgängen, welche die jetzige Lage herbeigeführt haben, vor Allem erwartet werden, daß jene Gesinnungen sich durch die That, d. h. durch eine wahrhaft bundesfreundliche Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten bewähren. Hierzu ist leider in jener Erklärung ein bestimmter Anhalt noch keineswegs gegeben.

Die preußische Regierung hat daher in dieser Erklärung, welche den Stand der Dinge an und für sich nicht ändert, auch nicht, wie behauptet wird, den Anlaß zu einer besonderen Sendung nach Wien, noch auch zu einer Aenderung in den seither getroffenen Maßnahmen finden können. Gerüchte der letzteren Art scheinen lediglich durch den Umstand hervorgerufen zu sein, daß die Bildung der Munitions-Kolonnen aus militairisch-technischen Rücksichten nicht sofort zur Ausführung gekommen ist, während die befohlenen Rüstungen in allen übrigen Beziehungen ihren vorgeschriebenen Gang gehen.

Die preußische Regierung wird sich ernsten Anzeichen einer friedlichen und bundesfreundlichen Gesinnung Oesterreichs gewiß nicht verschließen: in den Maaßregeln, welche sie nach langem Zögern und im Bewußtsein einer schweren Verantwortung gegenüber den österreichischen Rüstungen getroffen hat, wird sie Aenderungen nicht eher eintreten lassen können, als bis ihr volle Bürgschaften für Erhaltung des Friedens gegeben sind.

Ein preußisches Rundschreiben.

Der Ministerpräsident Graf Bismarck hat an die Vertreter Preußens bei allen deutschen Höfen außer Oesterreich ein Rundschreiben gerichtet, in welchem zuförderst der Gang der Verhandlungen mit Oesterreich in Betreff der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit, so wie die aus den neuesten Rüstungen Oesterreichs entstandene Nothwendigkeit zu preußischen Vertheidigungsmaßregeln nochmals dargelegt, sodann aber ausgeführt wird, wie Preußen gegen die Gefahren, welche die Unzuverlässigkeit des österreichischen Bündnisses mit sich führe, Bürgschaften in einer engeren Verbindung mit den deutschen Staaten und in einer festeren Gestaltung der deutschen Bundesverhältnisse, zumal des Bundes-Militairwesens, suchen müsse.

Das Rundschreiben lautet in diesem zweiten Theile ungefähr wie folgt:

„Maßregeln zu unserer augenblicklichen Sicherung sind nicht das Einzige, was die Lage von uns gebieterisch fordert. Die Erfahrung, welche wir wiederum über die Zuverlässigkeit eines österreichischen Bündnisses und über die wahren Gesinnungen der österreichischen Regierung gegen uns gemacht haben, nöthigen uns, auch die Zukunft ins Auge zu fassen und uns nach Bürgschaften umzusehen, welche uns die Sicherheit gewähren können, die wir in dem Bunde mit der andern deutschen Großmacht nicht nur vergebens gesucht haben, sondern sogar durch dieselbe bedroht sehen. Preußen ist durch seine Stellung, seinen deutschen Charakter und durch die deutsche Gesinnung seiner Fürsten vor Allem zunächst darauf angewiesen, diese Bürgschaften in Deutschland selbst zu suchen. Auf dem Boden der deutschen Volksangehörigkeit und in einer Kräftigung der Bande, welche uns mit den übrigen deutschen Staaten verbinden, dürfen wir hoffen und werden wir immer zuerst versuchen, die Sicherheit der nationalen Unabhängigkeit zu finden.

Aber so oft wir diesen Gedanken ins Auge fassen, drängt sich auch von Neuem die Erkenntniß auf, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für jenen Zweck und für die thatkräftige Politik, welche schwere Zeitverhältnisse jeden Augenblick fordern können, nicht ausreichend ist. Seine Einrichtungen waren darauf berechnet, daß die beiden deutschen Großmächte stets einig seien; sie haben bestehen können, so lange dieser Zustand durch eine fortgesetzte Nachgiebigkeit Preußens gegen Oesterreich erhalten wurde; einen ernsthaften Widerstreit der beiden Mächte können sie nicht ertragen, einen drohenden Bruch und Zusammenstoß nicht verhüten oder überwinden. Ja, wir haben die Erfahrung machen müssen, daß selbst da, wo die beiden Mächte einig waren, die Bundes-Einrichtungen nicht ausreichten, um Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen. Daß auch das Bundes-Militairwesen nicht in einer, der Sicherheit Deutschlands genügenden Weise geordnet ist, haben wir wiederholt gegen unsere Genossen im Bunde ausgesprochen und uns vergeblich bemüht, es innerhalb der alten Bundesverhältnisse auf neuen, angemesseneren Grundlagen zu verbessern. Wir vermögen in der jetzigen Lage der Dinge uns das Vertrauen auf eine wirksame Hülfe des Bundes, im Falle wir angegriffen würden, nicht zu bewahren. Bei jedem Angriffe, sei es von Oesterreich, sei es von andern Mächten, werden wir immer zunächst auf unsere eigenen Kräfte angewiesen sein, wenn nicht ein besonders guter Wille einzelner deutscher Regierungen zu unserer Unterstützung Mittel in Bewegung setzte, welche auf dem gewöhnlichen bundesmäßigen Wege viel zu spät flüssig werden würden, um noch von Werth für uns zu sein. Wir sind gegenwärtig, gegenüber den drohenden Rüstungen Oesterreichs, in der Lage, an unsere Genossen im Bunde die Frage zu richten, ob und in welchem Maße wir auf diesen guten Willen zählen dürfen? Aber auch der vielleicht bei einigen unserer Bundesgenossen augenblicklich vorhandene gute Wille giebt uns für kommende Gefahren keine Beruhigung, weil bei der gegenwärtigen Lage des Bundes und dem Stande der Bundes-Militairverhältnisse die rechtliche oder thatsächliche Möglichkeit, ihn zu bethätigen, vielfach mangeln wird.

Diese Erwägung und die völlig außergewöhnliche Lage, in welche Preußen durch die feindselige Haltung der andern im Bunde befindlichen Großmacht gebracht ist, drängt uns die Nothwendigkeit auf, eine den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Reform des Bundes in Anregung zu bringen. Das Bedürfniß derselben wird sich für uns um so dringlicher fühlbar machen, je weniger wir auf die eben gestellte Frage hinsichtlich des Beistandes, den wir zu gewärtigen haben, eine befriedigende Auskunft erlangen; abweisen aber können wir es in keinem Falle, und wir glauben in der That, daß wir dabei nicht nur in unserem eigenen Interesse handeln. Schon durch die geographische Lage fällt das Interesse Preußens und Deutschlands zusammen — dies gilt zu

unsern, wie zu Deutschlands Gunsten. Wenn wir Deutschlands nicht sicher sind, ist unsere Stellung gerade wegen unserer geographischen Lage gefährdeter, als die der meisten andern europäischen Staaten; das Schicksal Preußens aber wird das Schicksal Deutschlands nach sich ziehen, und wir zweifeln nicht, daß, wenn Preußens Kraft einmal gebrochen wäre, Deutschland an der Politik der europäischen Völker nur noch leidend betheiligt bleiben würde. Dies zu verhüten, sollten alle deutschen Regierungen als eine heilige Pflicht ansehen, und dazu mit Preußen zusammenwirken. Wenn der deutsche Bund in seiner jetzigen Gestalt und mit seinen jetzigen politischen und militairischen Einrichtungen den großen Zeiten der Entscheidung, die aus mehr als einer Ursache jeden Augenblick über Europa kommen können, entgegengehen soll, so ist nur zu sehr zu befürchten, daß er seiner Aufgabe erliegen und Deutschland vor dem Schicksale Polens nicht schützen werde.

Wir behalten uns baldige weitere Eröffnungen über diese Verhältnisse vor. Zunächst aber haben wir eine Beantwortung der oben angedeuteten Frage zu erbitten, ob und in welchem Maße wir auf Unterstützung in dem Falle zu rechnen haben, daß wir von Oesterreich angegriffen oder durch unzweideutige Drohungen zum Kriege genöthigt werden."

Einige deutsche Regierungen haben auf diese preußische Eröffnung mit der Hinweisung auf Artikel 11 der deutschen Bundesverfassung geantwortet, nach welchem Bundesglieder sich unter einander nicht bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anbringen sollen, welche nöthigen Falls ein Verfahren vor einem Bundes-Schiedsgericht anordnet, dessen Ausspruche die streitenden Theile sich zu unterwerfen haben.

Es versteht sich von selbst, daß die preußische Regierung sich bei solchen Antworten nicht beruhigen kann, in welchen lediglich eine Umgehung des Punktes zu erkennen ist, um welchen es sich in dem Rundschreiben handelt. Unsere Regierung hat ja eben geltend gemacht, daß der Bund mit seiner bisherigen Einrichtung und Verfassung die Bürgschaften nicht gewähre, welche Preußen für sich und für Deutschland fordern muß: wie kann man daher wähnen, daß die preußische Regierung die wichtigen Interessen, um welche es sich zur Zeit handelt, einem Schiedsgerichte des Bundes unterwerfen möchte.

Die Regierung hat klar und bestimmt ausgesprochen, daß die „Reform des Bundes" um so dringlicher erscheinen würde, je weniger sie von den deutschen Regierungen auf ihre jetzige Frage eine befriedigende Antwort erlange.

Die Antworten, die sie bisher erhalten hat werden sie denn nur in der Ansicht bestärken können, „eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Reform des deutschen Bundes" ungesäumt ins Auge zu fassen.

Eine Sklavenjagd auf Cuba.

(Fortsetzung.)

Sennor Castanos wollte auf diese Worte eben eine Antwort geben, als sich auf dem vor uns liegenden Hofe ein wirres Getümmel erhob und ein junger kräftiger Neger mit hochgeschwungenem Messer in wilden Sätzen an uns vorüben flog, gefolgt von einem halben Dutzend anderer Schwarzen, die sich indessen allem Anscheine nach nicht sonderlich beeilten, den Flüchtigen einzuholen.

„Da haben Sie Ihre milde Behandlung," rief mein Wirth, indem er seine Cigarette wegwarf und sich rasch erhob, „he, Leute, was giebt es? — Warum rannte das schwarze Vieh, der Ciro (Cirus), so eben wie ein wildgewordener Stier an mir vorüber?"

„Sennor," entgegnete ein grauköpfiger Neger in seinem verstümmelten Spanisch, „der Ciro toll geworden seind, hat Majoral (Aufseher) versetzt Stich mit die Messer, und ist dann fortgerannt wie ein junges Fohlen, welches vom Panther verfolgt wird." — „Und warum hat der Taugenichts dies gethan? fragte mein Wirth weiter.

Der alte Neger riß hier seinen dicken Mund weit auf, und indem er dabei eine Doppelreihe noch gut erhaltener glänzender Zähne zeigte, erwiderte er: „Majoral hat gespaßt mit das Weibsbild, die Camilla — Camilla hat geschrieen, und wie Ciro das gehört, ist Narr hingesprungen und hat Aufseher versetzt eins mit die Messer." — „Und jetzt ist er davon gelaufen, weil er sich vor der Strafe fürchtet! . . . . Es soll dem Schlingel aber nicht viel nützen; bevor es Abend wird, müssen wir ihn wieder haben, und dann mag er die Peitsche so lange kosten, daß er Zeitlebens daran genug hat. Ist der Majoral schwer verwundet?" — „Da er kommen selbst," entgegnete der alte Neger, indem er auf einen stämmigen Mann von finstern harten Zügen zeigte, der sich in diesem Augenblicke der Veranda näherte.

„Nun, wie geht es, Pedro?" fragte mein Wirth, „ist die Wunde tief, welche ihnen der schwarze Teufel beibrachte?" — „Sie hat zum Glück nicht viel zu bedeuten, Sennor," entgegnete der Aufseher, indem er sein ohnehin häßliches Gesicht zu einem widerlichen Grinsen verzog, das Messer ritzte nur meine Brust, und ich denke, wenn wir den Kerl wiederhaben, werde ich es ihm so eintränken, daß er so etwas nicht zum zweiten Mal versuchen soll." — „Welche Richtung hat der Flüchtling eingeschlagen?" fragte Sennor Ramon Castanos. — „Er ist dem Gebirge zugeeilt. Dort glaubt er sich natürlich am sichersten. — „Dann dürfen wir keine Zeit verlieren. — Schicken Sie sogleich nach dem Ranchero."

In diesem Augenblicke drang eine junge achtzehnjährige Negerin mit allen Zeichen der heftigsten inneren Aufregung durch den kleinen Kreis, welcher sich vor der Veranda gebildet hatte, und indem sie zu den Füßen Elvira's niederstürzte und deren Kniee festumschlang, rief sie mit herzzerreißender Stimme, wobei dicke Thränen auf ihre dunklen Wangen herabrollten: „O nicht Ranchero, Sennora Elvira, nicht Ranchero! Ciro gefehlt haben, das ist wahr, aber nicht Hunde auf ihn hetzen — er sich wehren und böse Hunde ihn dann zerreißen. Gleich gehen und Ciro zurückbringen — er sich Strafe geduldig unterwerfen — er nur gethan aus Liebe zu Camilla, was selbst ärmster Weißer gethan haben würde für Mädchen das er liebt."

(Fortsetzung folgt.)

Privat-Anzeigen.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am Sonntage Quasimodogeniti
predigen in der Schloß- und Pfarr-Kirche:
Frühpredigt: Herr Propst Thielmann.
Amtspredigt: Herr Hofprediger Hohenthal.
Nach der Amtspredigt: Confirmation: Herr Propst Thielmann.
Am Sonnabend Vormittag 10 Uhr: Prüfung der Confirmanden in der Propstkirche.
Nachmittagspredigt: Herr Diakonus Krebs.
In der St. Salvator-Kirche:
Mittags 12 Uhr: Herr Subdiakonus Schön.
Wochenpredigt.
Donnerstag, den 12. April, Vormittags 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schön.
Montags, den 9. April, Nachmittags 3 Uhr: Conferenz des Gemeinde-Kirchenraths.
Montags, den 9. April, Abends 7 Uhr: Missionsstunde: Herr Hofprediger Hohenthal.

Bekanntmachung.

Die nach Maßgabe des §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 executionsfreien Saat- und Erntezeiten sind auf Anweisung des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau in Uebereinstimmung mit dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bei dem hiesigen Königlichen Kreis-Gericht für die Frühjahrs-Saat auf den 17. bis 30. April, für die Herbstsaat auf den 17. bis 30. September cr. und für die Ernte auf den 16. Juli bis 12. August cr. festgestellt werden.

Oels, den 3. April 1866.

Königliches Kreis-Gericht.

Holzverkauf.

1) Am **Mittwoch, den 11. d. Mts., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,** sollen:

a. aus dem Forstschutz-Bezirk Bachwitz circa 50 Stück Kiefern- und Fichten-Bau- und Nutzhölzer, so wie 100 Klaftern dergleichen Brennhölzer;

b. aus dem Forstschutzbezirk Wallendorf 18 Klaftern Kiefern-Durchforstungsreisig im Kretscham zu Dziedzitz.

2) Am **Donnerstag, den 12. d. Mts., Vormittags von 10 bis 12 Uhr,** aus dem Forstschutzbezirk Sgorsellitz circa 110 Stück Eichen- und 50 Stück Kiefern-Bau- und Nutzhölzer, so wie 50 Klaftern dergleichen Brennhölzer, im Rathhause zu Reichthal, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Windischmarchwitz, den 3. April 1866.

Der Königliche Oberförster.
Ohrdorff.

Bekanntmachung.

Das Festwalzen der Neuschüttung von Stat. 511—550 soll

Freitag, den 13. April cr., früh 10 Uhr,

in meinem Bureau an den Mindestfordernden verdungen werden, und hat der Unternehmer eine Kaution von dreißig Thalern zu deponiren.

Oels, den 5. April 1866.

Der Kreis-Baumeister.
W. Haupt (Louisenstraße Nro. 252.)

Waaren-Verkauf.

In den Kaufmann **E. A. Heller**'schen Waaren-Remisen und auf den Böden befinden sich ungefähr 38 Centner Zucker, circa 29 Ballen Kaffee, verschiedener Qualität, circa 500,000 Cigarren, an 6000 Flaschen Wein, verschiedener Sorte, (französischer Roth- und Weißwein, Rheinwein, Frankenwein, Moselwein, Ungarwein, deutscher Schaumwein ꝛc.) eine Menge Rum und Arac, eine Menge Farbewaaren, verschiedene Rauch- und Schnupf-Tabake, geschnitten und in Rollen, eine Menge Cichorien, Reis, Gries, Chokolade, Syrup, Farin, Thee, Graupe, Cassia, einige 70 Rieß Kanzlei-, Konzept-, und Schrenzpapier, Bonbons, Stearin- und Parafin-Kerzen, und eine Menge anderer Specerei-Waaren. Als definitiver **Heller**'scher Massenverwalter bin ich mit dem Verkauf en gros betraut. Ich ersuche Kauflustige, sich bei mir zu melden und ihre Gebote abzugeben. Zahlung erfolgt bei dem Zuschlag resp. bei der Uebergabe. —

Neumarkt, den 16. März 1866.

Der Königliche Justizrath
Hilliges.

Dom. Glockschütz bei Hundsfeld

hat abzulassen wegen erfolgter Dismembration:

ca. 1000 Ctr. Futter-Rüben,
800 Ctr. bestes Wiesen-Heu,
50 Schock Roggen-Lang- und 30 Schock Futter-Stroh,
2 Ctr. Pohl's gelb. Futter-Rüben-Samen,
3 Wirthschaftswagen,
1 Dreschmaschine und div. in brauchbarem Zustande befindliche Ackergeräthschaften, worunter 1 amerikanische 3- und 4schaarige Pferdehacke.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 14 des „Oels'er Kreisblattes".

Regulativ
zur Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bernstadt.

Unter Aufhebung des Regulativ's vom 24. September 1854 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 1. Juli 1866 ab, das nachstehende Regulativ zur Erhebung der Hundesteuer eingeführt.

§ 1. Für jeden im hiesigen Gemeindebezirk gehaltenen Hund, der nicht nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Regulativs steuerfrei ist, wird eine Steuer von Einem Thaler und zwar in halbjährigen, am 1. Januar und 1. Juli fälligen Raten praenumerando gegen Quittung erlegt. Es ist jedoch jedem Besitzer eines Hundes freigelassen, die Steuer gleich auf ein ganzes Jahr voraus zu bezahlen.

Bei fruchtloser Execution wegen rückständiger Hundesteuer erfolgt die Wegnahme des Hundes, welcher der befindlichen Verfügung der Steuerbehörde anheim fällt.

§ 2. Wer im Laufe eines Halbjahres (Semesters) einen steuerpflichtigen Hund länger als 14 Tage in seinem Besitz hat, ist verpflichtet, die volle Steuer für das Halbjahr zu zahlen.

§ 3. Wird ein Hund veräußert, so kann der Veräußerer die nach § 7 ihm behändigte Marke und Steuer-Quittung mit veräußern, und in diesem Falle ist der neue Besitzer des Hundes, von dessen nochmaliger Versteuerung, für die Zeit der vom Veräußerer bereits bezahlten Steuer, steuerfrei. Behält aber der Veräußerer Marke und Quittung zurück, so muß der neue Besitzer den Hund nochmals versteuern, der Veräußerer aber ist berechtigt, auf die zurückbehaltene Marke und Quittung einen andern Hund, im Laufe dieses Halbjahres zu halten. Dieß ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund, im Laufe eines Halbjahres crepirt.

Eine Zurückgabe der bezahlten Steuer findet dagegen in keinem Falle statt.

§ 4. Unbedingt steuerfrei ist ein Hund nur in demjenigen Halbjahr, innerhalb dessen er von der Mutter geworfen worden ist.

§ 5. Von der Steuer sind ferner solche Hunde frei, welche zur Bewachung und zum Gewerbe unentbehrlich sind. Unter Hunden, welche zur Bewachung unentbehrlich sind, werden ausschließlich solche verstanden, welche zur Bewachung von Gehöften dienen und bei Tage an der Kette liegen.

Obgleich die Fleischer ihres eigentlichen Gewerbes wegen keinen Hund nöthig haben, so soll doch in Berücksichtigung, daß sie Vieh von außerhalb hertreiben lassen, jedem hiesigen Fleischermeister ein Hund freigegeben werden.

Ein zur Bewachung oder zum Gewerbe benützter Hund, für welchen die Ertheilung eines Freischeines (§ 8) nicht nachgesucht worden ist, gilt in jeder Beziehung als steuerpflichtig.

Fremde, die sich am hiesigen Orte nur vorübergehend aufhalten und Hunde mit sich führen, können dieselben vier Wochen unversteuert halten. Bei einem längeren Aufenthalte haben sie die Steuer gleichfalls zu entrichten.

§ 6. Wenn darüber, ob Jemand zur Bewachung oder zum Gewerbe eines Hundes bedarf, und auf Befreiung von der Steuer Anspruch habe, Differenzen entstehen, so hat auf die Reklamation des Eigenthümers des Hundes die Königliche Regierung zu Breslau darüber zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung ein weiterer Recurs zulässig ist.

§ 7. Wer bei der, nach § 12 bewirkten Aufnahme der vorhandenen Hunde durch Nichtanmeldung eines Hundes sich der Steuer zu entziehen sucht, oder einen im Laufe der Steuer-Periode angeschafften steuerpflichtigen Hund nicht innerhalb 14 Tagen zur Versteuerung in der Hundesteuer-Receptur (im Rathhause) anmeldet, wird mit dem dreifachen Betrage der defraudirten Steuer bestraft. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und der Verlust des nicht angemeldeten, der polizeilichen Verfügung anheimfallenden Hundes ein.

Auch die unterlassene Anmeldung eines nach § 4 noch steuerfreien Hundes zieht eine Ordnungsstrafe von Zehn Silbergroschen, die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird nach sich.

§ 8. Jeder Besitzer eines versteuerten Hundes empfängt eine Marke von Blech, in welcher die Jahreszahl und die laufende Nummer des Steuer-Registers eingeschlagen ist. Diese Marke muß dem Hunde auf dauerhafte Weise am Halsbande befestigt werden, und haben es sich die Eigenthümer versteuerter Hunde, bei Unterlassung dieser Anordnung selbst zuzuschreiben, wenn dergleichen mit keiner Marke versehene Hunde von dem angestellten Hundefänger aufgegriffen werden.

Den um des Gewerbes willen von der Steuer befreiten Hundebesitzern wird die Marke unentgeltlich verabreicht und auch eine Bescheinigung, daß er auf die darin bemerkte Zeit einen steuerfreien Hund halten dürfe. Für Hunde aber, welche zur Bewachung eines Grundstückes dienen, wird keine Marke, sondern nur ein Freischein ertheilt.

Die Verfertigung und der Gebrauch falscher Steuermarken wird nach den gesetzlichen Strafbestimmungen nachdrücklich geahndet werden.

§ 9. Wenn eine Marke verloren geht, so wird dem Besitzer eines versteuerten Hundes, nach geführtem Nachweise der Versteuerung, dem Besitzer eines steuerfreien aber, auf Vorzeigung der nach § 8 über die Steuerfreiheit erhaltenen Bescheinigung, ein Duplicat der Marke gegen Bezahlung von Zwei Silbergroschen ertheilt werden.

§ 10. Alle Hunde, welche mit einer vorschriftsmäßigen Marke nicht versehen sind, werden durch den angestellten Hundefänger aufgegriffen, und wenn sich binnen drei Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet.

Dem legitimirten Eigenthümer aber wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er innerhalb dieser

Zeit sich entweder über die Versteuerung des Hundes auf die Zeit, in welcher er aufgegriffen ist, durch Vorzeigung der Quittung, oder über dessen Steuerfreiheit durch die im § 8 bemerkte Bescheinigung ausweiset; der Eigenthümer muß aber an Kosten für das Aufgreifen und für die Fütterung des Hundes dem Hundefänger sieben Silbergroschen sechs Pfennige zahlen. Bei dem Aufgreifen und der Tödtung der eingefangenen Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob dieselben fremden, hier nicht ansäßigen Personen gehören. Letztere haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei umherlaufen.

Die Wiedereinlösung solcher, dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist ebenfalls zulässig, es muß aber an Aufgreifungs- und Fütterungskosten sieben Silbergroschen sechs Pfennige an den Hundefänger bezahlt werden.

§ 11. Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der gesetzlichen Verhaftung für Schaden, welchen sein Hund anrichtet; auch bleibt jeder Besitzer eines Hundes verpflichtet, die deshalb bereits ergangenen oder noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

§ 12. Behufs Anlegung des Hundesteuer-Kataster findet in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres die Aufzeichnung der sämmtlichen am hiesigen Orte vorhandenen Hunde, von Haus zu Haus statt.

Jeder Hauswirth und jeder Miether ist verpflichtet, dem mit der gedachten Aufzeichnung beauftragten Beamten den Besitz eines Hundes mitzutheilen, jede in dieser Beziehung unterlassene Angabe zieht die in § 7 angegebenen Strafen nach sich.

§ 13. Der Ertrag der Hundesteuer soll zu einem Verschönerungsfond angesammelt resp. in diesem Sinne verwendet werden, die eingehenden Strafgelder dagegen fließen der Armenkasse zu.

Bernstadt, den 16. März 1866.

Der Magistrat.

Dr. Fabricius.

Metzner. Mantel.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bernstadt wird hierdurch bestätigt.

Breslau, den 22. März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sack.

Vorschuß-Verein in Oels.

Kassen-Abschluß am 31. März 1866.

A. Einnahme.				B. Ausgabe.			
Bestand am 1. Jan. 1866 . . .	113	6	11	Conto pro Diverse	39	18	8
Nicht-Mitglieder-Spareinlagen-Conto	1354	29	2	Nicht-Mitglieder-Spareinlagen-Conto	103	—	—
Reserve-Fonds-Conto	64	20	2	Guthaben-Conto	11	—	—
Guthaben-Conto	474	5	—	Schwebender Schuld Conto . . .	1100		—
Zinsen-Conto	242	17	4	Zinsen-Conto	7	23	—
Vorschuß-Conto	10971	—	—	Dividenden-Conto	171	15	—
Schwebender Schuld Conto . . .	2500	—	—	Verwaltungskosten-Conto . . .	106	17	—
Mitglieder-Spar-Einlagen-Conto .	1220	22	8	Vorschuß-Conto	14743	—	—
				Mitglieder-Spareinlagen-Conto .	110	4	10
				Kassen-Bestand am 31. März . .	548	22	9
	16941	11	3		16941	11	3

Oels, den 1. April 1866.

Das Direktorium.

M. Oelsner. Moritz Philipp. Friedrich Förster.

Zauber-Photographieen.

Eine überraschend interessante photographische Unterhaltung, mit wenigen Tropfen Wasser in einer halben Minute ein photographisches Bild anzufertigen.

Preis p. Garnitur zu 6 Bildern 15 Sgr.

Die Papierhandlung Friedrich Foerster.

Bei Beginn des neuen Schul-Semesters halte mein best assortirtes Lager von Schreibheften von 3½ Sgr. p. Dzd., Stahlfedern von 3 Sgr. p. Gros, Bleistifte und Federhalter von 1¼ Sgr. p. Dzd., Schieferstifte von 2 Sgr. p. 100 Stück an, Zeichnenhefte, Zeichnenmappen, Büchermappen, Bücher-Kober und Renzel, Schreib- und Reiszeuge, Taschenmesser, Federkästchen von Pappe, Holz und Blech, Etuis mit Bleistiften und Farbenstiften, Ziehfedern, Reisfedern, Zirkeln, Notizbüchern, Brieftaschen, Federwischern, sowie alle übrigen Schreib- und Zeichnenmaterialien einer gütigen Beachtung bestens empfohlen.

Die Papierhandlung Friedrich Foerster.

Geschäfts-Eröffnung.

Einem geehrten Publikum von Oels und Umgegend die ergebene Anzeige, daß ich mich hierorts Ring Nr. 157, im Hause des Herrn Lipmann, als Uhrmacher etablirt habe.

Mein eifrigstes Bestreben wird es sein, durch ein reichhaltiges Lager goldener und silberner Ancre- und Cylinder-Uhren, Regulateurs und aller Arten Schwarzwälder Wanduhren nicht allein den Ansprüchen des Publikums zu genügen, sondern mir auch das Wohlwollen desselben zu erwerben.

Reparaturen werden mit der strengsten Reelität und unter Garantie ausgeführt.

Oels, den 1. April 1866.

J. Hilbich,
Uhrmacher.

Jeden Mittwoch, Donnerstag und Freitag sind

die Dampf- und Wannenbäder

geöffnet.

Oels, den 2. April 1866.

F. Oswald.

Saamenhafer,

frühe Sorte, weiß, schwer, offerirt einige Hundert Scheffel in größeren oder kleineren Quantitäten das

Dom. Neudorf b. Juliusburg.

1000 Sack Zwiebel-Kartoffeln

hat das Dom. Bukowine bei Medzibor noch abzulassen.

Feiner harter Zucker das Pfd. à 5⅓ Sgr.
" gemahlener " " " 5 "
" weißer Farin " " " 4½ "
" gelber Farin " " " 4⅓ "

bei Abnahme größerer Quantitäten billiger, offerirt

Hermann Müller.

Eine zur Herrschaft Ostrowine gehörige, daselbst belegene Freistelle, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, mit circa 37 Morgen Acker und Wiese, soll von Johanni cr. ab auf 3 resp. 6 Jahre verpachtet werden. Hierzu steht Termin am

16. April cr.,
von Vormittags 10 bis 12 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten an, woselbst auch die Bedingungen vom 9. d. Mts. ab einzusehen sind.

Ostrowine.

Hartmann,
Verwalter.

Zur gefälligen Beachtung.

Frisch gebrannten Gogoliner Bau-Kalk, Portland-Cement und Mauergyps halte stets auf Lager und offerire zur geneigten Abnahme.

Oels, den 27. März 1866.

Gustav Lehmann,
Maurermeister.

Saamen-Hafer

ist auf der Erbscholtisei zu **Stampen** zu verkaufen.

Tanzunterricht.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum hiesigen Orts und Umgegend die ergebenste Anzeige, daß ich den 12. April c. hierselbst meinen Tanzkursus im Gasthof zum blauen Hirsch eröffnen werde. Anmeldungen wird Herr Gasthofbesitzer Reis, sowie Herr Buchdruckereibesitzer Ludwig so freundlich sein entgegen zu nehmen.

Oels. **Elise von Leszinska,**
Tanzlehrerin.

Annaberger Kalk

offerirt Annaberger Kalk-Niederlage in Breslau,
Oberschles. Bahnhof, Tauenzien- und Brüderstr.-Ecke,
Comptoir: Ring, Elisabethstr. 5.

Durch den Unterzeichneten ist eine im besten Zustande befindliche Freistelle, mit vollständiger Wintersaat, gutem Roggenboden und neuen guten Gebäuden, auf der nur geringe Abgaben haften, zu verkaufen.

Peuckert,
Lehrer in Hönigern.

Eine Besitzung, 3/4 Meilen von Poln.-Wartenberg, circa 40 Morgen Acker incl. 6 Morgen Wiese, sämmtlich im Ganzen um die Gebäude gelegen, mit 28 Scheffel Herbstsaat, neuem massiven Wohnhaus und Stallung und guter Scheuer, ist preismäßig zu verkaufen. Zu erfragen in Poln.-Wartenberg in der Ulbrich'schen Mehl-Niederlage.

Ich wohne jetzt am Breslauer Thor, im Hause der verwittweten Frau Kramer.

Oels. **August Füssel,**
Dienstboten-Vermiether.

Einen Laufburschen sucht
J. Karfunkel's Bchhdlg.

Strohhüte

werden auch dieses Jahr wieder zum Waschen und Modernisiren aufs Schönste nach neuester Façon hergestellt; auch werden Hüte bei Frau Schwarz Louisenstraße Nro. 258 angenommen und jede Woche an mich befördert.

Otto,
Breslau, Nikolaistraße Nro. 73.

Eine goldene Broche ist auf dem Wege von Spahlitz bis Oels verloren gegangen; der Finder wird gebeten, dieselbe gegen angemessene Belohnung in der Expedition dieses Blattes abzugeben. Vor Ankauf wird gewarnt.

---

50 Scheffel Lupinen, Gemenge, Hafer à 5 Sgr. über höchste Notiz verkauft Dom. Raake bei Oels.

Futterrunkelrüben,
à Ctr. 9 Sgr., verkauft
H. O. Doering.

Ananas-Erdbeerpflanzen sind zu verkaufen, das Schock 2½ Sgr., auf der Besitzung des Lehrer Müller.

Auf dem Dom. Pischkawe steht eine Kalbskuh zum Verkauf.

Wohnungen für junge Leute weist nach die Expedition dieses Blattes.

Bei Robert Huncke in Spahlitz steht eine gemästete Kuh zum Verkauf; derselbe hat auch einige Ellen Buchsbaum abzulassen.

Boden

ist von dem Flachsmarkt umsonst abzufahren.
R. Späte.

Marktpreise der Städte Oels und Bernstadt, vom 31. März 1866.

Oels.	Weizen.			Roggen			Gerste.			Erbsen.			Hafer.			Kartoff.			Heu.			Stroh.		
Prß. Maaß u. Gewicht.	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Schfl rtl.	sgr.	pf	der Ctr. rtl.	sgr	pf	das Schck. rtl.	sgr.	pf
Höchster	—	—	—	1	22	—	1	13		—	—	—	—	28	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Mittler	—	—	—	1	21	—	1	12	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bernstadt, den 31. März.																								
Höchster	2	13	—	1	20	—	1	15	—	2	10	—	—	28	—	—	11	—	1	4	—	9	20	—
Mittler	2	11	6	1	19	6	1	14	6	—	—	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedriger	2	10	—	1	19	—	1	14	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Marktpreis der Stadt Breslau, vom 31. März 1866.

	feine	mittel.	ordin.	
Weiß. Weizen	77—81	74	58	Sgr.
Gelber dito	72—75	66	56	"
Roggen . .	53	52	51	"
Gerste . .	46—48	44	39	"
Hafer . .	29—30	28	25	"
Erbsen . .	58—62	56	52	"
Kleesaat rothe	———	—	—	"
dito weiße	———	—	—	"